II- 1509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 13. Juli 1971 No. 796/]

Anfrage

der Abgeordneten HUBER und Genossen an den Herrn Bundesminister für Justiz betreffend die Entlohnungen der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre

In letzter Zeit ist häufig - sogar in Tageszeitungen darüber Klage geführt worden, daß die in der Strafjustiz tätigen sogenannten staatsanwaltschaftlichen Funktionäre äußerst schlecht entlohnt würden. Im Zusammenhang mit der soeben beschlossenen kleinen Strafrechtsreform kommt jedoch auch einer ordentlichen Anklagevertretung erhöhte Bedeutung zu, weshalb es geboten erschiene, gute Funktionäre zu gewinnen. Bei unzureichender Entlohnung wird dies aber nicht der Fall sein. Von einzelnen Funktionären wird sogar befürchtet, daß für diese Gebühren überhaupt keine gesetzliche Grundlage besteht und diese bei allfälligen Schwierigkeiten eingestellt werden könnten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

- 1) Wie hoch ist die jeweilige Entlohrung der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Funktionäre (nämentlich angeführt) in der österreichischen Strafjustiz ?
- 2) Erscheint diese Entlohnung angemessen, zumal die genannten Funktionäre diesbezüglich angeblich der Einkommensteuer und nicht speziell der Lohnsteuer unterliegen ?
- 3) Haben Sie Bemühungen zu einer Verbesserung dieser Bezüge unternommen ?

1.

... 2 ...

4) Halten Sie die Bestimmung des § 49 der sogenannten staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung (also einer bloßen Verordnung) als ausreichende Grundlage, insbesonders im Hinblick darauf, daß diese Geschäftsordnung bloß auf Artikel IX
des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung gegründet ist,
sodaß eine verfassungswidrige sogenannte formalgesetzliche
Delegation vorzuliegen scheint